

Der Journalist ist selbst verantwortlich

Redaktion kann sich nicht hinter dem Polizeibericht verstecken

Unter der Überschrift „Polizei erwischt Ladendiebin mit gefälschtem Pass“ berichtet eine Regionalzeitung über die Festnahme einer 38-jährigen Frau. Die Frau sei Schwarzafrikanerin. Ihr werde Ladendiebstahl und Urkundenfälschung vorgeworfen. Sie habe bei der Polizei einen Pass vorgelegt, der gekauft war und die Personalien einer anderen Frau samt Aufenthaltsgenehmigung enthielt. Ein Leser, der den Deutschen Presserat anruft, sieht in der Bezeichnung „Schwarzafrikanerin“ eine Diskriminierung. Mit der Überschrift sei alles Nötige gesagt. Die weiteren Angaben stünden in keinem Sachbezug zum beschriebenen Vorgang. Die inhaltliche Verknüpfung „gefälschter Pass – gefälschte Aufenthaltsgenehmigung – Schwarzafrikanerin“ sei geeignet, einem alltäglichen Ereignis wie einem Ladendiebstahl eine rassistische Note zu geben. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Bezeichnung „Schwarzafrikanerin“ nicht für abwertend. Die Meldung sei so von der Polizei übernommen worden. Wenn grundsätzlich die Herkunftsbezeichnung von straffällig gewordenen Ausländern nicht mehr möglich sei, würden die Medien an Glaubwürdigkeit verlieren. In einem weiteren Schreiben erweitert der Chefredakteur seine Stellungnahme. Danach befinde sich die Schwarzafrikanerin in der Obhut der Asylbehörde, nachdem sie erneut bei einem Ladendiebstahl erwischt worden sei. Ihr würden neun Diebstähle zur Last gelegt, die sie an einem einzigen Tag begangen habe. Bei der Polizei habe die Frau massiven Widerstand geleistet. Dies alles unterstreiche die Bedeutung des Falles. Von einer Bagatelle – wie vom Beschwerdeführer behauptet – könne keine Rede sein. (2007)

Bei der Erörterung des Falles durch den Presserat werden verschiedene Aspekte diskutiert. Zunächst geht es darum, ob der Begriff „Schwarzafrikanerin“ abwertend und diskriminierend ist. Dies ist nicht der Fall. Es handelt sich um eine geografische Beschreibung der Herkunft. Allein die Bezeichnung kann keine Diskriminierung auslösen. Da der Fall zwei Delikte umfasst – Ladendiebstahl und Passfälschung – kann die Redaktion so berichten. Es gibt einen begründeten Sachbezug, die Ethnie zu nennen. Die Beschwerde ist unbegründet. Trotzdem: Das Argument der Redaktion, die Meldung basiere auf dem Polizeibericht, zieht nicht. Der Journalist entscheidet immer noch selbst, was er veröffentlicht, und tut dies in eigener Verantwortung. Er kann sich grundsätzlich nicht darauf zurückziehen, dass in einem Polizeibericht gewisse Details genannt worden sind. (BK2-243/07)

Aktenzeichen:BK2-243/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet